

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0051/17/4.1.2

Düsseldorf, den 16.03.2018

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Ölfabrik) der Firma KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf durch Aufstellung einer neuen Dosierstation und Einsatz eines Co-Katalysators**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH mit Bescheid vom 10.01.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Grundchemikalien

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gezeichnet  
Kris Jasinski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
KLK Emmerich GmbH  
Henkelstr. 67  
40589 Düsseldorf

Datum: 10. Januar 2018

Seite 1 von 24

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0051/17/4.1.2  
bei Antwort bitte angeben

Kris Jasinski  
Zimmer: 180  
Telefon:  
0211 475-4853  
Telefax:  
0211 475-2790  
kris.jasinski@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik durch Aufstellung einer neuen Dosierstation und Einsatz eines Co-Katalysators**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.07.2017, zuletzt ergänzt am 13.10.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (7 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (9 Seiten)
  3. Hinweise (4 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0051/17/4.1.2**

### **I.**

#### **Tenor**

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**KLK Emmerich GmbH  
40589 Düsseldorf**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße





## **klusive Lagerung von bis zu 20 t [REDACTED] Bentonit in Gebäude L09 und Lagerung von bis zu 1 t in Gebäude L10**

### 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind keine Entscheidungen von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## **III.**

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen



und

Seite 4 von 24

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 150.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 4.000 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**2.722,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000743063**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort "Düsseldorf-Holthausen", Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glyzerin aus Fetten (Ölfabrik). Mit Datum vom 14.07.2017 hat die KLK Emmerich GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Ölfabrik gestellt.

#### Antragsgegenstand

Beantragt wurde die Neuaufstellung eines Sackentleeres (20Z013), eines Abluftgebläses (20V011) inkl. eines Abluftfilters (20F011) mit einer neuen Emissionsquelle (EQ 1068) und eines Mischbehälters inkl. Rührwerk (20B011) und Rührwerksmotor sowie einer Atmungsleitung mit einer neuen Emissionsquelle (EQ 1069). Des Weiteren wird [REDACTED] Bentonit ([REDACTED] oder vergleichbare Produkte anderer Hersteller ohne kritischer zu bewertendes Umweltgefahrenpotential) als Co-Katalysator in der Diskonti-Härtung eingesetzt. Der [REDACTED] Bentonit wird mit einer maximalen Menge von 20 t in Gebäude L09 gelagert. Zusätzlich wird der Tagesbedarf von 1 t an [REDACTED] Bentonit an der Produktionsanlage in L10 gelagert.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Anlagenart

Die Anlage 10 zur Herstellung von Fettsäuren und Glyzerin aus Fetten (Ölfabrik) der KLK Emmerich GmbH ist als *Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Carbonsäuren und Ester* der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

##### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkun-



gen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei der Ölfabrik der KLK Emmerich GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Ölfabrik der KLK Emmerich GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 und § 9 i. V. m. § 7 des UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 442 lfd. Nr. B 347) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Ölfabrik) der KLK Emmerich GmbH war nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die KLK Emmerich GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 14.07.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG



auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 13.10.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Dosierstation ist die Einrichtung von zwei zusätzlichen Emissionsquellen erforderlich. Es handelt sich dabei bei Quelle EQ 1068 um die aus dem Sackentleerer (20Z013) abgesaugten Stäube des eingesetzten Co-Katalysators, welche über einen Kartuschenfilter (20F011) gereinigt werden. Der maximal entstehende Staubmassenstrom beträgt an Quelle EQ 1068 lediglich 0,01 kg/h. Da die Emission nur im Zeitraum der Sackentleerung entsteht beträgt die Gesamtemissionsdauer ca. 180 Min. pro Tag. Der emittierte Staub weist kein relevantes Gesundheits- oder Umweltgefährdungspotential auf. Die Entlüftungsleitung an Mischbehälter 20B011 stellt die neue Emissionsquelle EQ 1069 dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine Atmungsleitung, die aufgrund der diskontinuierlichen Nutzweise des Mischbehälters 20B011 keine kontinuierliche Quelle darstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Staub- und Kohlenstoffemissionen über die Atmungsleitung entweichen. Diese Stoffe weisen kein relevantes Gesundheits- oder Umweltgefährdungspotential auf. Durch eine Beruhigungszone in der Entlüftungsleitung werden Emissionen minimiert. Die absehbaren Emissionen betragen an Quelle EQ 1069 0,00005 kg/h Staub, sowie 0,00025 kg/h an unkritischen Kohlenstoffemissionen, die in Mischbehälter 20B011 entstehen. Stoffemissionen liegen somit an Quelle EQ 1069 nicht in relevantem Umfang vor. Aufgrund der sehr geringen entstehenden Massenströme sind keine wesentlichen Auswirkungen durch luftgetragene Emissionen auf die Umgebung abzusehen.

#### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt. Aus den neu entstehenden Emissionsquellen resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.



### 3.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Antragsgegenstandes werden insgesamt vier neue lärmrelevante Apparate aufgestellt. Im Detail handelt es sich dabei insbesondere um das Abluftgebläse 20V011 und das Rührwerk des Mischbehälters 20B011. Zusätzlich werden auch zwei Förderschnecken 20Z011/12 installiert, die jedoch aufgrund der geringen Größe kaum relevant sind. Sämtliche lärmrelevanten Apparate werden innerhalb des komplett eingehausten Teils des Gebäudes L10 aufgestellt. Gebäude L10 befindet sich zentral auf dem Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH, Düsseldorf. Die Änderung wird somit in einem schalltechnisch vorteilhaft gelegenen Gebäude durchgeführt. Der Transportverkehr erhöht sich durch die Änderung nicht. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass die geänderte Anlage keinen wesentlichen Einfluss durch eine signifikante zusätzliche Schallbelastung auf die Umgebung ausübt.

### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Erschütterungen werden durch den Betrieb der Dosierstation nicht erzeugt. Das Gebäude L10 ist bereits mit einer geeigneten Beleuchtung ausgestattet. Es sind daher keine zusätzlichen Auswirkungen außerhalb oder innerhalb des Betriebsgeländes zu besorgen.

Die Beheizung des Mischbehälters 20B011 dient in erster Linie der Aufrechterhaltung einer ausreichend niedrigen Viskosität der Mischung aus Rohware und Co-Katalysator. Die Anlage arbeitet in einem Temperaturbereich um etwa 80 °C. Eine Wärmerückgewinnung ist an dieser Stelle nicht zielführend und bereits aufgrund der nur geringen Dimension sowie der vergleichsweise niedrigen Temperatur kaum wirtschaftlich umzusetzen.

## 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den zusätzlichen Einsatz des Co-Katalysators erhöht sich gleichzeitig die in den Filterpressen anfallende Abfallmenge um bis zu [REDACTED] (entsprechend maximal 1.800 kg pro Tag) die in Form von [REDACTED] Bentonit in den Prozess eingebracht werden. Der Entsorgungsweg bleibt hiervon unberührt, da weiterhin Nickel im Abfall enthalten ist. Die Qualität des Abfalls bleibt insofern unverändert, als dass dieser unter derselben Abfallschlüsselnummer als gefährlich gilt. Der Abfall wird auf dem bestehenden Entsorgungsweg zur Verwertung zur Nickelhütte Aue verbracht. Die Änderungen des



Antragsgegenstandes haben demnach keine relevanten Auswirkungen auf die Qualität des Abfalls und überschaubare Auswirkungen auf dessen Quantität.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Im Fall der beabsichtigten Stilllegung der Diskonti-Härtung werden von der Betreiberin folgende Tätigkeiten durchgeführt:

1. Räumung aller Verwendungsanlagen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe);
2. Entleerung und Reinigung aller Behälter einschließlich der zur Befüllung und Entleerung erforderlichen Rohrleitungen;
3. Entsorgung aller Abfälle;
4. Entleerung und Reinigung der Filteranlage, einschließlich sämtlicher Absaugungen;
5. Trennung der Anlagen von den Dampf- und Druckluftnetzen sowie vom Abluftsystem entweder durch Setzen von Steckscheiben oder durch eine gesicherte Absperrarmatur.
6. Alle elektrischen Anlagen werden stromlos geschaltet;

Durch die getroffenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

In der Gesamtanlage werden Stoffe eingesetzt, die im Anhang I der 12. BImSchV entweder unter den Nummern 1.1 bis 1.4.3 einer Kategorie oder unter den Nummern 2.1 bis 2.44 namentlich aufgeführt sind. Die Mengenschwelle nach Spalte 4 (Grundpflichten; Betriebsbereich unterer Klasse) wird jedoch für keinen dieser Stoffe überschritten.

Da auf dem Betriebsgelände mit mehreren in Anhang I der 12. BImSchV genannten Gefahrstoffen umgegangen wird, ist eine summarische Betrachtung nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV notwendig. Auch nach dem Ergebnis der Quotienten-Summen handelt es sich nach Durchführung der Änderungen um keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Ziffer 5a BImSchG.

Im Rührbehälter finden keine chemischen Reaktionen statt, da hierfür Temperaturen von mehr als 200 °C nötig wären - der Vorgang im Mischbehälter 20B011 beschränkt sich auf einen rein physikalischen Mischprozess. Die Bleicherde erfüllt die Funktion eines Co-Katalysators

[REDACTED]. Durch die nach der Hydrierung folgende Filtrierung wird die Bleicherde dauerhaft aus dem Produkt entfernt und entsorgt. [REDACTED] erhöht die Effizienz des Einsatzes dabei deutlich, hat jedoch bis auf die Wassergefährdungsklasse keinen Einfluss auf die Gefährlichkeit des Stoffs. Der Flammpunkt wird im Rührbehälter trotz der Beheizung mit Niederdruckdampf grundsätzlich nicht überschritten, da nur Temperaturen von etwa 80 °C erreicht werden. Im Mischbehälter 20B011 werden nur Stoffe eingesetzt, deren Flammpunkte sicher über dieser Temperatur liegen - die Entstehung eines zündfähigen Dampf-Luft-Gemisches ist daher vernünftigerweise auszuschließen.

Das LANUV kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme Az. 74-SI-5608 vom 07.11.2017 zu der abschließenden Bewertung, dass durch den Einsatz des Co-Katalysators nach praktischer Vernunft keine sonstige Gefahren zu erwarten sind.



### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Ölfabrik befindet sich auf dem Werksgelände der KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf-Holthausen. Die Änderung der Ölfabrik ist aus baurechtlicher Sicht genehmigungsfrei.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes und des Bauordnungsrechtes bestehen demnach keine Bedenken. Der bauliche und abwehrende Brandschutz wurde in Absprache mit der Werksfeuerwehr abgestimmt.

#### 3.6.2 Bodenschutz

Die Ölfabrik befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf. Die Dosierstation wird im bestehenden Produktionsgebäude L10 errichtet. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

##### 3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Ölfabrik der KLK Emmerich GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB wurde bereits in einem vorangegangenen Genehmigungsverfahren (Az.: 53.01-100-53.0080/16/4.1.2) erstellt und liegt der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.06, somit vor. Die Fortschreibung des AZB ist aus Sicht des Dezernates 52 nicht notwendig, da der Co-Katalysator ausschließlich über befestigten Flächen gelagert, gehandhabt und transportiert wird und keine weiteren neuen Stoffe eingesetzt werden.

Aus Sicht des Dezernates 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



### 3.6.3 Gewässerschutz

#### 3.6.3.1 *Frischwasser*

Hinsichtlich der Nutzung von Frischwasser ergeben sich keinerlei Änderungen durch die Errichtung der Dosierstation und den Einsatz des neuen Co-Katalysators.

#### 3.6.3.2 *Abwasser*

Die Änderungen des Antragsgegenstandes sind mit keiner zusätzlichen Entstehung von Abwasser verbunden. Das durch die Beheizung des Mischbehälters 20B011 anfallende Kondensat wird dem geschlossenen Kondensatsammelnetz des Standortes zugeführt. Quantität und Qualität des am Standort anfallenden Abwassers bleiben vom Antragsgegenstand daher gänzlich unberührt. Lediglich geringe Mengen an Abwasser können durch die Reinigung der Behälter anfallen.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

#### 3.6.3.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Der Co-Katalysator ist gemäß VwVwS mit der Wassergefährdungsklasse 1 als „schwach wassergefährdend“ eingestuft. Es handelt sich um einen Feststoff, welcher ausschließlich als Sackware gelagert wird. Die Lagerung des Stoffes soll im Gebäude L09 stattfinden, welches bereits unter anderem für die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen genutzt wird.

Das Gebäude L09 ist geschlossen ausgeführt, sodass jedwede Witterungseinflüsse auf das Lagergut sicher ausgeschlossen werden können. Eine versehentliche Beschädigung der auf Paletten gelagerten Sackware ist zudem aufgrund der Lagerung innerhalb des Gebäudes vernünftigerweise auszuschließen.

In der Nähe des im Rahmen des Antrages zu errichtenden Sackentleerers wird einzig der Tagesbedarf an [REDACTED] Bentonit an einem festen Palettenstellplatz zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann es in Abhängigkeit vom Betriebsablauf auch zu einer mehr als 24-stündigen Standzeit der Palette kommen. Aus diesem Grund ist eine Lagerung von maximal einer Palette des Co-Katalysators im Gebäude L10 zu unterstellen. Der Boden ist als zugelassene



Schutzschicht, sowie einer Plattierung zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen der Bodenoberfläche ausgeführt.

Besondere Anforderungen an die Lagerung des festen wassergefährdenden Stoffs entstehen nicht. Insbesondere eine Rückhaltung ist nicht notwendig, da der neue Stoff witterungsgeschützt auf befestigten Böden gelagert und gehandhabt wird.

Durch die beabsichtigten Änderungen wird die HBV Anlage (DE90-51520, Diskonti-Härtung) um den Mischbehälter 20B011 erweitert. Mit einem Volumen von nur 1,6 m<sup>3</sup> führt dessen Einbindung jedoch zu keiner zu berücksichtigenden Vergrößerung des Anlagenvolumens. Das Anlagenvolumen ist bei letztmaliger wiederkehrender Prüfung mit 70 m<sup>3</sup> angegeben worden. Die Rückhaltemaßnahmen, bestehend aus Auffangraum und Grube F004, stellen jedoch ein Volumen von insgesamt 525 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Die Grundsatzanforderungen ändern sich nicht, die sekundäre Barriere zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen ist weiterhin ausreichend vorhanden. Die Charakteristik der HBV-Anlage ändert sich nicht.

Die im Rahmen dieser Änderung erforderlichen Rohrleitungen werden ausschließlich aus metallischen Werkstoffen (gemäß DIN 6601) gefertigt. Es werden ausschließlich Stoffe der WGK 1 (schwach wassergefährdend) transportiert. Bei den Rohrleitungen handelt es sich nicht um eine eigenständige Anlage, da diese i.S.d. § 14 Abs. 7 AwSV der Diskonti-Härtung (HBV-Anlage) zugeordnet sind.

#### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der KLK Emmerich GmbH wird bereits seit 1878 durch die Firma Henkel AG & Co. KGaA genutzt. Es umfasst weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden, da das Grundstück in einem als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Gebiet liegt und sich die baulichen Maßnahmen auf das Innere eines bestehenden und genutzten Gebäudes beschränken. Aus Sicht des Dezernates 51 bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Bei der manuellen Aufgabe des Co-Katalysators in den Sackentleerer kommt es erwartungsgemäß zur Entstehung von Staub. Dadurch, dass der Sackentleerer an den Abluftventilator 20V011 angeschlossen ist, ist eine Exposition der Mitarbeiter gegenüber Staub jedoch vernünftigerweise auszuschließen. Ferner handelt es sich bei dem einzusetzenden Co-Katalysator um keinen Gefahrstoff.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Da es sich bei dem neu eingesetzten Co-Katalysator um einen Stoff ohne besonderes Gesundheitsgefährdungspotential handelt und die emittierte Masse an Staub sehr gering ist, ist eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach



§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Grundchemikalien“ berücksichtigt.



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der KLK Emmerich GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.07.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Ölfabrik) durch Aufstellung einer neuen Dosierstation und Einsatz eines Co-Katalysators und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **2.722,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.722,00 Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf



entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Ölfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 und § 9 i. V. m. § 7 des UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.722,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 150.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 4.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.000,00 Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.



### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Diese Regelungen des Betriebes umfassen den Einsatz eines neuen Stoffes als Co-Katalysator durch Lagerung, Verarbeitung und Entsorgung, sowie die notwendigen Anpassungen an den Produktionsabläufen innerhalb der Ölfabrik. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Es ist abzusehen, dass der Einsatz eines neuen Stoffes als Co-Katalysator unter Abwägung der entstehenden Emissionen, sowie einem erhöhten Abfallaufkommen, zuzüglich der notwendigen Anlagentechnik auf der Aufwandseite ein absehbares wirtschaftliches Potential birgt. Aufgrund der durch den Einsatz des Co-Katalysators erzielten Qualitätssteigerung der diskontinuierlichen Härtung von Fettsäuren und Fettsäureestern ist somit ein mittlerer wirtschaftlicher Wert anzunehmen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.500,00 Euro.

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (E-



MAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.450,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Ölfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.450,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Ölfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §5 und §9 i. V. m. §7 des UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §5 und §9 i. V. m. §7 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (59 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis unter dem 2. Ein- steigsamt, ehe- mals gehobener Dienst	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (81 € je Stunde)*	Gesamt



		(68 € je Stunde)*		
<b>Stunden</b>	0 h	4 h	0 h	<b>4 h</b>
<b>Gebühr</b>	0 €	272 €	0 €	<b>272 €</b>

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **272,00 Euro**.

## VI.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 24 von 24

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Kris Jasinski



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0051/17/4.1.2**

Anlage 1  
Seite 1 von 7

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

<b>0.</b>	<b>Anschreiben.....</b>	<b>10 Blatt</b>
0.1.	Anschreiben vom 25.07.2017 .....	1 Blatt
0.2.	Anschreiben vom 04.09.2017 .....	2 Blatt
0.3.	Anschreiben vom 12.10.2017 .....	2 Blatt
0.4.	Inhaltsverzeichnis .....	4 Blatt
0.5.	Rechtsquellenverzeichnis .....	1 Blatt
<b>1.</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>21 Blatt</b>
1.1.	Formular 1, Blatt 1, 2 und 3 .....	17 Blatt
1.2.	Zertifikat „Qualitäts- und Umweltmanagement“ .....	1 Blatt
1.3.	Erklärung des Sachverständigen.....	1 Blatt
1.4.	Bestallungsurkunde .....	1 Blatt
1.5.	Korrespondenzvereinbarung .....	1 Blatt
<b>2.</b>	<b>Erklärungen zum Arbeitsschutz.....</b>	
2.1.	Stellungnahme des Betriebsrates.....	1 Blatt
2.2.	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit ...	1 Blatt
2.3.	Stellungnahme des werksärztlichen Dienstes .....	1 Blatt
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zum Antrag .....</b>	<b>15 Blatt</b>
3.1.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2.	Zweck der Anlage	
3.3.	Betriebszeiten und Mitarbeiter .....	1 Blatt
3.4.	Angaben zum Antragsgegenstand .....	1 Blatt
3.5.	Genehmigungsrechtliche Einstufung	
3.5.1.	Anwendung der 4.BImSchV	



3.5.2.	Anwendung der 9.BImSchV	
3.5.3.	Anwendung der 12.BImSchV (Störfallverordnung)	
3.5.4.	Anwendung der BauO NRW	
3.5.5.	Anwendung UVPG .....	10 Blatt
3.6.	Abstandnahme von der Veröffentlichung	
3.6.1.	Allgemeines	
3.6.2.	Lärm	
3.6.3.	Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche	
3.6.4.	Erschütterungen und Licht	
3.6.5.	Niederschlagsentwässerung	
3.6.6.	Produktionsabwasser	
3.6.7.	Abfälle .....	3 Blatt
<b>4.</b>	<b>Kartenmaterial .....</b>	<b>2 Blatt</b>
4.1.	Topographische Karte .....	1 Blatt
4.2.	Deutsche Grundkarte .....	1 Blatt
<b>5.</b>	<b>Örtliche Lage.....</b>	<b>8 Blatt</b>
5.1.	Allgemeines	
5.1.1.	Betriebsgelände	
5.1.2.	Lage der betroffenen Anlage	
5.1.3.	Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen	
5.1.4.	Abstände zur Wohnbebauung	
5.1.5.	Abstände zu Nachbarbetrieben .....	2 Blatt
5.2.	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
5.3.	Innerbetriebliche Verkehrsführung	
5.4.	Naturbedingte Gefahrenquellen	
5.5.	Eingriffe Unbefugter.....	5 Blatt
5.6.	Gefahren infolge Errichtung	
5.7.	Kampfmitteluntersuchungen.....	1 Blatt



<b>6.</b>	<b>Formeller Teil .....</b>	<b>44 Blatt</b>
6.1.	Formular 2: Betriebseinheiten .....	11 Blatt
6.2.	Formular 3, Blatt 1-2: Stoffeingang, Stoffausgang ....	3 Blatt
6.3.	Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) .....	2 Blatt
6.4.	Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) .....	2 Blatt
6.5.	Formular 4, Blatt 3: Betriebsablauf und Emissionen (Abfall) + Anhang Erklärung zur vorgesehenen Abfallerzeugung.....	3 Blatt
6.6.	Formular 5: Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage .....	3 Blatt
6.7.	Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung .....	2 Blatt
6.8.	Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung / -behandlung .....	2 Blatt
6.9.	Formular 7: Niederschlagsentwässerung .....	2 Blatt
6.10.	Formular 8.1, Blatt 1-3: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	4 Blatt
6.11.	Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt
6.12.	Formular 8.3, Blatt 1-2: Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe .....	3 Blatt
6.13.	Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt
6.14.	Formular 8.5, Blatt 1-2: Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe .....	3 Blatt
<b>7.</b>	<b>Anlagen und Betriebsbeschreibung .....</b>	
7.1.	Anlagenbeschreibung.....	1 Blatt
7.2.	Betriebsbeschreibung.....	2 Blatt
7.3.	Angaben zur Energieeffizienz	
7.3.1.	Nutzung von Wärmeenergie	

Anlage 1

Seite 3 von 7



- 7.3.2. Nutzung elektrischer Energie
- 7.4. Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und-beseitigung
  - 7.4.1. Niederschlagsentwässerung
  - 7.4.2. Produktionsabwasser
- 7.5. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.....2 Blatt
- 7.6. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
  - 7.6.1. Lärm
  - 7.6.2. Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche
  - 7.6.3. Erschütterungen und Licht
- 7.7. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....2 Blatt
- 7.8. Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung ..1 Blatt
- 7.9. Technischer Arbeitsschutz .....4 Blatt
  - 7.9.1. Beschreibung der Tätigkeiten
  - 7.9.2. Stoffe
  - 7.9.3. Lüftung
  - 7.9.4. Beleuchtung
  - 7.9.5. Notbeleuchtung
  - 7.9.6. Verkehrswege
  - 7.9.7. Schutz gegen Lärm
  - 7.9.8. Schutz vor Gasen, Stäuben, Aerosolen
  - 7.9.9. Explosionsschutz
  - 7.9.10. Brandschutz
  - 7.9.11. Sozialräume
- 8. Verfahrensbild und Apparateliste.....2 Blatt**



8.1.	Verfahrensfließbild Anlage 515.20; Zeichnungsnr. 306198-1 .....	1 Blatt
8.2.	Ausrüstungs-/Apparateliste .....	1 Blatt
<b>9.</b>	<b>Aufstellungspläne .....</b>	<b>2 Blatt</b>
9.1.	Aufstellungsplan Anlage 515.20; Zeichnungsnr.: 369026-5 .....	1 Blatt
9.2.	Flucht- und Rettungswegeplan L10, 2.OG .....	1 Blatt
<b>10.</b>	<b>Stoffeigenschaften Co-Katalysator und [REDACTED] .....</b>	<b>28 Blatt</b>
10.1.	Sicherheitsdatenblatt Co-Katalysator [REDACTED] .....	9 Blatt
10.2.	IFA Untersuchungsbericht .....	12 Blatt
10.3.	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] .....	7 Blatt
<b>11.</b>	<b>Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls .....</b>	<b>12 Blatt</b>
11.1.	Einleitung	
11.1.1.	UVP-Pflicht	
11.2.	Merkmale des Vorhabens	
11.2.1.	Größe des Vorhabens	
11.2.2.	Nutzung und Gestaltung von Boden, Wasser, Natur- und Landschaft	
11.2.3.	Abfallerzeugung	
11.2.4.	Auswirkungen des Vorhabens	
11.2.4.1.	Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche	
11.2.4.2.	Lärm	
11.2.4.3.	Erschütterungen / Licht	
11.2.4.4.	Stoffeinträge in Boden und Wasser	
11.2.5.	Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	
11.3.	Standort des Vorhabens	



11.3.1.	Nutzungskriterien	
11.3.2.	Qualitätskriterien	
11.3.3.	Schutzkriterien	
11.3.3.1.	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	
11.3.3.2.	EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete	
11.3.3.3.	Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	
11.3.3.4.	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	
11.3.3.5.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW	
11.3.3.6.	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4, Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	
11.3.3.7.	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind / Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	
11.3.3.8.	Denkmale, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind .....8 Blatt	
11.4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
11.4.1.1.	Schutzgüter	
11.4.1.2.	Baubedingte Auswirkungen	
11.4.1.3.	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	
11.4.1.4.	Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit ...2 Blatt	
11.5.	Anhang.....2 Blatt	
<b>12.</b>	<b>Protokoll einer Artenschutzprüfung .....2 Blatt</b>	
<b>13.</b>	<b>Sonstige Nachweise und Stellungnahmen .....5 Blatt</b>	
13.1.	Entsorgungsnachweis Katalysatorabfälle .....3 Blatt	



13.2. Brandschutztechnische Stellungnahme.....2 Blatt

Anlage 1  
Seite 7 von 7



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0051/17/4.1.2**

Anlage 2  
Seite 1 von 9

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme



der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Geräuschemissionen

#### 2.1.1

Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **15 dB(A)** unterschrei-



ten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 9

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
3 – Quadestr. 7-13	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 2.1.2

Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

### 2.1.3

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Anlage 2

Seite 4 von 9

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

## 2.2 Emissionen luftverunreinigende Stoffe

### 2.2.1

Im Abgas der Quelle **Nr. 1068 (EQ 1068)** dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

#### Quelle EQ 1068 „Entleerung Säcke“

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub nach 0,20 kg/h  
5.2.1 TA Luft

### 2.2.2

Die Massenströme der in Nr. 2.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenströme von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe b) TA Luft mit der Maßgabe, dass

b) zulässige Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde nicht überschreiten werden dürfen.

### 2.2.3

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Be-



hörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 5 von 9

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### 2.2.4

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

#### 2.3

Zur Durchführung der in Nr. 2.2.3 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (gem. § 26 BImSchG) an der Quelle EQ 1068 „Entleerung Säcke“ einen Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emis-



onsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

Anlage 2

Seite 6 von 9

#### 2.4

Die ordnungsgemäße Funktion des Abluftfilters (20F011) vor Quelle EQ 1068 ist jährlich von einer Fachfirma überprüfen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.5

Die ordnungsgemäße Funktion des Abluftfilters (20F011) vor Quelle EQ 1068 ist durch entsprechend geschultes Personal regelmäßig zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen, bzw. sichtbaren Staubemissionen an Quelle EQ 1068 sind die Entleervorgänge im Sackentleerer (20Z013) sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Arbeitsschutz

- 3.1 An der Dosierstation des Co-Katalysators ist insbesondere durch Absaugmaßnahmen zu gewährleisten, dass die Arbeitsplatz-Grenzwerte des allgemeinen Staubgrenzwertes (einatembare Fraktion: 10 mg/m<sup>3</sup>; alveolengängige Fraktion: 1,25 mg/m<sup>3</sup>) eingehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Dosierstation ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Exposition am Arbeitsplatz gegenüber lungengängigem Staub sowie atembarer kristalliner Kieselsäure durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Auf die Regelungen der Nr. 5.5 „Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen“ der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ wird hingewiesen.
- 3.2 Die bei Gasalarm zu treffenden Explosionsschutz- bzw. Arbeitsschutzmaßnahmen sind in einem Alarmplan festzulegen.
- 3.3 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, möglichst mindestens einmal



jährlich zu informieren.

Anlage 2

Seite 7 von 9

3.4 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:

- a) Anordnungsschema der Gesamtanlage,
- b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
- e) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

3.5 Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

3.6 Spätestens bis zur Inbetriebsetzung der geänderten Anlage müssen die Betriebsanweisungen vorhanden sein.

3.7 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal



jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes und der Rettungswege.

Anlage 2

Seite 8 von 9

Über angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung des Hautkontaktes, über Hygienevorschriften, Maßnahmen der Ersten Hilfe und über die korrekte Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen muss unterwiesen werden (richtige Verwendung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung).

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.8 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 3.9 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.
- 3.10 Bei Instandhaltungsarbeiten, bei denen Feuer- oder Heiarbeitserlaubnisscheine erforderlich sind, ist die Durchführung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten durch die verantwortliche Person schriftlich zu bestätigen.

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde



(Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2  
Seite 9 von 9



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0051/17/4.1.2**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

## Hinweise

### 1. Immissionsschutz

#### 1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 2 von 4

#### 1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



## 2. Arbeitsschutz

Anlage 3

Seite 3 von 4

- 2.1 Für den Betrieb der Gesamtanlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 BetrSichV) fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.
- 2.2 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 2.3 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.
- 2.4 Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 2014/34/EU entnommen werden. Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und



Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ ([www.exinfo.de](http://www.exinfo.de)) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

Anlage 3

Seite 4 von 4

- 2.5 Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten. Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (T 023) „Gaswarneinrichtungen und Geräte für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.
- 2.6 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden. Außerdem hat der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen.